

agw - Am Erftverband 6 - 50126 Bergheim

Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Erftverband 6 50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278 Fax 02271 88-1365 Mobil 0162 2030247

www.agw-nw.de info@agw-nw.de

Regelung im neuen Landeswassergesetz NRW zur Übertragung der Kanalnetze auf die Wasserverbände

Die Landesregierung hat sich in Ihrem Koalitionsvertrag 2012 für eine Regelung zur optionalen Übertragung der Kanalnetze von den Kommunen auf die Wasserwirtschaftsverbände ausgesprochen.

Die Wasserwirtschaftsverbände haben ausdrücklich die im Referentenentwurf vorgesehene Übertragungsmöglichkeit in § 52 Abs. 2 LWG-E begrüßt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden mögliche rechtliche Aspekte einer solchen Wahlmöglichkeit für die Kommunen erörtert und durch juristische Gutachten, insbesondere hinsichtlich gebührenrechtlicher Fragestellungen, bewertet.

Aus unserer Sicht können die aufgeworfenen rechtlichen Fragen durch eine entsprechende Ergänzung im Gesetz, wie ursprünglich im Referentenentwurf auch vorgesehen, beispielsweise in § 52, formuliert werden.

Die Inanspruchnahme dieser dann im Gesetz verankerten Option setzt ein Einvernehmen zwischen Gemeinde und Verband voraus und stünde unter dem Vorbehalt der verbandsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Damit ist gewährleistet, dass Kanalnetzübertragungen in Zukunft nur dann erfolgen, wenn dies im jeweiligen Einzelfall für die Gemeinde und den Wasserverband Vorteile verspricht und aus wasserwirtschaftlicher Sicht vernünftig erscheint.

Die Erfahrungen der bereits seit Jahren zwischen einigen Kommunen und den Wasserwirtschaftsverbänden praktizierten Kanalnetzübertragungen - z.B. Hamm, Meschede, Rommerskirchen, Meckenheim und Zülpich - zeichnen sich durch Gebührenstabilität, hohe betriebliche Effizienz, einen hohen Qualitätsstandard sowie gleichbleibend hohe Investitionen in den notwendigen Erhalt und die Erweiterung der Abwasserinfrastruktur zum



beiderseitigen Nutzen aus. Viele Kommunen würden von den entstehenden Synergien profitieren, Satzungs- und Gebührenhoheit bleiben aber weiterhin in kommunaler Hand.

Die Fraktionen der Landesregierung werden ihre Positionen zu den Änderungen im laufenden Gesetzesverfahren kurzfristig beraten.

gez. Jennifer Schäfer-Sack